



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Sondernewsletter BG&P, Moore BG&P 03/2020
27.03.2020

BG&P aktuell Härtefall-Fonds

Ab Freitag, 27.03.2020, 17 Uhr ist die Beantragung der Förderung aus dem Härtefall-Fonds über die WKO möglich

Wer kann den Antrag stellen

Nach derzeitigem Stand werden folgende Gruppen Ansprüche stellen können:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Höhe der Förderung

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen. Für die 1. Phase der Soforthilfe (Antragstellung ab 27.03., 17:00 Uhr) sind folgende Förderhöhen vorgesehen:

- Bei einem Nettoeinkommen von mehr als 5.527,92 Euro p.a. und weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.



Johanna Janisch, MSc rät:

Der Härtefall-Fonds ist mit einem Volumen von vorerst einer Milliarde Euro dotiert und zielt darauf ab, all jene Selbständige zu unterstützen, die durch die aktuelle Corona-Krise keine Umsätze haben. Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
erfolgreichberaten@bgundp.com

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich oder haben Verbesserungsvorschläge?
Wir freuen uns über jegliches Feedback an
office@bgundp.com



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds zu bekommen?

Die rechtliche Basis für die Förderung aus dem Härtefall-Fonds ist die entsprechende Richtlinie. In dieser sind u.a. folgende Voraussetzungen angeführt (Auszug):

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)
- Obergrenze: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf Einkommen max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen - wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden, dann eigene Schätzung der Einkünfte
- Untergrenze: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein

Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Welche Unterlagen und Daten brauchen Sie für den Antrag?

Folgendes können Sie bereits vorbereiten:

- Ihre Zugangsdaten für das WKO-Benutzerkonto, falls vorhanden. Hinweis: Anmeldung ist auch ohne WKO-Benutzerkonto möglich.
- Ihre persönliche Steuernummer



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

- Ihre KUR ODER GLN:
Die KUR ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensserviceportals ([USP](#)). Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten.
Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.
- Ihren **Personalausweis, Reisepass oder Führerschein**

Abwicklung durch die Wirtschaftskammer

Von der WKÖ wird eine zentrale IT-Lösung zur Verfügung gestellt, wo die betroffenen Betriebe **ab 27.3. | 17 Uhr** rasch ihre Anträge einbringen können. Danach soll es möglichst einfach und rasch zur Auszahlung der Förderbeträge kommen.

Weitere Unterstützungsleistungen des Bundes

Es wird vom Bund weitere finanzielle Unterstützungsleistungen im Umfang von 15 Milliarden in Form einer Notfallhilfe geben. Eine kumulierte Inanspruchnahme aus dem Härtefall-Fonds UND der Notfallhilfe für betroffene Branchen ist nicht möglich. Es ist jedoch eine spätere Anrechnung möglich.

Die Republik Österreich wird zusätzlich auch einen Unterstützungsfonds für von COVID-19 betroffene **Künstler** auflegen.

Haben Sie dazu noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!